

Die Wahl und Weihe eines neuen Abtes und einer Äbtissin sind nicht nur für die Abtei, der sie vorstehen, sondern auch für den weiteren Umkreis, in den ein Kloster benediktinischer Art bis auf den heutigen Tag hineinzuwirken pflegt, von Bedeutung. Der erneuerte Ritus ihrer Weihe, der im Jahre 1970 promulgiert und dessen deutsche Übersetzung im Herbst 1973 von den zuständigen Bischofskonferenzen approbiert wurde, dürfte also nicht nur im engeren Bereich der Mönche und Nonnen, sondern auch im Leserkreis dieser Zeitschrift Interesse finden. Er sei im folgenden kurz kommentiert.

Obschon sich in den letzten Jahren die Fälle gemehrt haben, daß Äbte von ihrem Amt zurücktraten, ist doch der Überlieferung nach ihre Amtsdauer unbegrenzt. Die Äbte wie auch die Äbtissinnen sind nicht Obere auf Zeit, sondern haben die geistliche und administrative Leitung ihres Hauses inne, solange ihre Kräfte dieser Aufgabe genügen. In ihrem klösterlichen Bereich üben sie das kirchliche Hirten- und Lehramt aus. So ist es verständlich, daß sie seit den ältesten Zeiten des abendländischen Mönchtums auch eine kirchliche Weihe erhalten, die der Ortsbischof zu spenden hat, in dessen Bistum das Kloster liegt. Nur mit dessen Zustimmung kann ein anderer Bischof oder ein Abt die Funktion vollziehen. Die Abtsweihe ist freilich ihrer Natur nach keine Konsekration, sondern eine Benediktion; sie ist also wesentlich verschieden von der Bischofsweihe, verleiht aber kraft des göttlichen Segens, den die Kirche über den neuen Abt herabrufft, die Amtsgnaden, die er für die Leitung seiner Herde braucht. Seine geistliche Vollmacht und sein Dienst sind Ausfluß der Hirtengewalt Christi, wie auch in ihrer Ausübung das Ur- und Vorbild, das Christus gab, wiedererscheinen soll.

Wie alle kirchlichen Weihen und Beauftragungen war auch der Ritus der Abtsweihe ursprünglich von Einfachheit und Kargheit des Ausdrucks geprägt. Ein Segensgebet des Bischofs über den neuen Abt, die Eintragung seines Namens in die Diptychen, damit er beim Hochgebet genannt werde, die Übergabe des Regelbuches und der Schlüssel des Klosters, sowie, gesondert davon, die Bekleidung des neuen Abtes mit dem Mantel des Vorgängers – das sind die Riten, unter denen sich die Einsetzung eines Abtes nach der sogenannten *Regula Magistri* (c. 93) vollzog, die als ein Zeugnis aus vorbenediktinischer Zeit angesehen wird. Die Regel des hl. Benedikt indessen schweigt sich über die *Form* der *Ordinatio abbatis*, die sie in Kp. 64 behandelt, aus. In Kp. 65 (über den Prior) enthält sie nur den Hinweis, daß verschiedenen Orts auch die Prioren ordiniert wurden, und zwar vom selben „Priester“ (Bischof) und den gleichen Äbten wie der Abt. – Aber wenn später der Papst in eigener Person die Ordination der Äbte von Montecassino vornimmt, hat nicht nur der äußere Rahmen, sondern auch der Ritus selber bereits eine Bereicherung erfahren.

Es sind uns verschiedene Formen und Texte der Abtsweihe, z. T. aus sehr alten Quellen überliefert. Im 2. Band seines großen Werkes „*De antiquis Ecclesiae ritibus*“ hat Edmund Martène OSB (gest. 1739) zehn von ihnen gesammelt. Weitere wichtige Quellen sind uns durch die Publikationen des Oratorianers Michel Andrieu (gest. 1956) zugänglich gemacht: *Le Pontifical romain au moyen-âge*, Bd. 2 und 3 (*Studi e Testi* 87 und 88, beide: Città del Vaticano 1940), sowie durch Cyrill Vogel und Reinhard Elze, *Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle* (*Studi e Testi* 226–227 und 269, ebda 1963 und 1972).

Die mittelalterlichen Riten wurden durch das *Pontificale Romanum* des Papstes Clemens VIII. (1596), das auf dem *Pontificale* des Bischofs Wilhelm Durandus von Mende (gest. 1296) (Ausg. von Andrieu, s. o.) fußte, abgelöst und in eine Form gebracht, die bis zur gegenwärtigen Umgestaltung für die ganze Kirche Geltung hatte. Weil darin die jeweiligen „zeitlichen und örtlichen Verhältnisse“ ihren

Niederschlag fanden, schreibt sich die Kirche auch jetzt das Recht zu, „die überlieferten Formen zu prüfen“ und „was dem heutigen Denken weniger gemäß erscheint“ nicht weiter beizubehalten. So erklärte am 9. XI. 1970 Kardinal Gut im Einführungsdekret das Vorgehen der Kultuskongregation bei der Schaffung des neuen Ritus. – Ein kurzer Kommentar in den „Notitiae“ (Nr. 60/1971, S. 35–36) fügt hinzu, daß man dabei drei Grundsätze befolgte: Geändert wurde nur das Notwendigste, 1. um den Ritus zu vereinfachen und ihn „wirklichkeitsnäher“ zu machen, 2. um gewisse Ähnlichkeiten mit der Bischofsweihe zu vermeiden, 3. um „allzu juristisch formulierte Texte“ durch solche zu ersetzen, die mehr geistlichen und monastischen Inhalt hätten, und um so dem Ganzen eine theologische Bereicherung zu verleihen. Ein Vergleich zwischen dem alten und neuen Ritus läßt freilich ein gewisses Bedauern aufkommen, daß auf solche Weise auch Texte ehrwürdigen Alters und durchaus nicht nur juristischen Inhalts geopfert wurden.

Der genannte offiziöse Kommentar sagt ferner aus, daß man sich bei der Arbeit an die mittelalterlichen Pontificalien gehalten habe. Dies trifft für die Riten zu, aber textlich offenbar nur für einige der Frage- und Übergabeformeln. Genannt werden außerdem die von Bruno Albers und Kassius Hallinger veröffentlichten „Consuetudines“ mittelalterlicher Klöster; doch läßt sich deren Einfluß nicht verifizieren, zumal m. W. nur eine von ihnen, die des Klosters Farfa (Albers I, S. 141/2), den Ritus der Abtsweihe miteinbezieht.

Als wichtigste Änderungen, die aber z. T. nicht nur die Abtsweihe, sondern auch die Bischofsweihe betreffen, seien folgende genannt: Die Abts- und Äbtissinnenweihe findet, wie alle anderen Weihen, jetzt nach dem Evangelium der Messe (nicht mehr nach dem Zwischengesang) statt; den neuen Abt begleiten nicht mehr zwei Äbte, sondern sinnvollerweise zwei Mönche seines Konvents; die Fragen an ihn sind z. T. neu formuliert, desgleichen die Übergabeformeln der Insignien; für das Weihegebet sind vier neue Texte zur Auswahl gestellt, von denen sich einer (der zweite) wenigstens in einem knappen Auszug an eines der früheren Gebete (*Exaudi Domine preces nostras*) anschließt, während die drei anderen anscheinend neue Schöpfungen sind; das alte Weihegebet *Affluentem Spiritum* wurde gestrichen, weil es die Handauflegung verlangt, die jetzt bei der Abtsweihe nicht mehr stattfindet; der Neugeweihte konzelebriert mit dem Spender der Weihe; die früher übliche feierliche Darbringung von Kerzen, Brot und Wein entfällt; der Abt wird nicht mehr wie früher zu seinem Sitz geführt (intronisiert); er gibt schließlich nicht mehr den Segen, weder am Schluß der Messe (wenn er nicht der Hauptzelebrant ist) noch bei dem bisher üblichen Geleit durch das Kirchenschiff (wenn er nicht „*Abbas nullius dioeceseos*“, d. h. Oberhirte eines eigenen Territoriums ist).

Zunächst sei nun die Abtsweihe kurz beschrieben:

Nach dem Evangelium der Weihemesse, für die eigene Lesungen und Zwischengesänge vorgesehen sind, wird der erwählte Abt von zwei seiner Mönche vor den Bischof geleitet und ihm vorgestellt. Einer der Begleiter bittet den Bischof um die Weihe des Erwählten und bezeugt, daß die Wahl gültig und rechtens vorgenommen wurde. Nach kurzer Ansprache und Überleitung (es ist der altüberlieferte Text *Antiqua sanctorum patrum institutio*) stellt der Bischof fünf Fragen, um die Gesinnung des Erwählten und seine Bereitschaft zur rechten Amtsführung festzustellen. Nummer 1, 4 und 5 haben weitgehend den früheren Wortlaut; der Schluß von Nr. 1 sowie Nr. 2 und 3 sind neu formuliert und mehr als die früheren Fragen auf klösterliche Verhältnisse zugeschnitten. An einen *Abbas nullius* werden drei weitere Fragen gestellt, die den Hirtendienst für die Gläubigen seines Sprengels betreffen und gleichlautend mit den entsprechenden Fragen sind, die an einen neuen Bischof gerichtet werden.

Danach fordert der Bischof die Anwesenden zum Gebet für den Erwählten auf, und die Vorsänger singen die Litanei von allen Heiligen; sie kann durch Einfügung besonderer Namen und Bitten erweitert werden. Die Segenswünsche für den Abt, die bisher vom Bischof gesungen wurden, sind auf einen beschränkt, den die Cantoren singen.

Nun folgt das eigentliche Weihegebet (*oratio benedictionis*), das jetzt nicht mehr die Form einer Präfation hat und so besser dem ältesten Brauch entspricht. Die damit schon früh verbundene Handauflegung ist nicht mehr vorgesehen; sie bleibt den eigentlich sakramentalen Riten vorbehalten. Für das Weihegebet werden vier Formeln (s. o.) angeboten, von denen die erste nach Inhalt und Umfang die bedeutendste ist. Sie erinnert an den Heildienst, den Gottes Sohn als Guter Hirt für die Menschen auf sich nahm, an dessen Beispiel der hl. Benedikt auch den Abt in seinem Dienstamte bindet. Der Text ist durchzogen von Zitaten aus der Mönchsregel, die freilich im lateinischen Wortlaut deutlicher vernehmbar sind als im deutschen: Aus dem Prolog, aus Kap. 2 und 64, die von den Eigenschaften eines Abtes handeln; aber auch aus Kap. 27, 41, 63, 72 und 73 werden, z. T. mehrfach, Worte oder Satzteile verwendet. So dürfte dieses Gebet bei der Weihe eines Abtes, der einer benediktinisch lebenden Gemeinschaft vorstehen soll, den Vorzug vor den anderen verdienen, obschon auch diese das eine oder andere Regelwort heranziehen. Sie alle erbitten dem Abt Gottes Segen für seine Aufgabe, „Seelen zu leiten“, was er durch sein Wort und mehr noch durch sein Beispiel zu tun sich vor allem bemühen soll.

Nach dem Weihegebet übergibt der Bischof dem neuen Abt das Regelbuch sowie die Insignien: Ring, Mitra und Stab.

Die Übergabe der Regel gehört zum ältesten Bestand des Ordinationsritus. Sie stammt nicht, wie P. de Puniet (s. u.) vermutet, erst aus dem Brauchtum der Regularkanoniker oder aus dem mittelalterlichen Mißbrauch der Bestellung eines Nicht-Mönchs zum Abt. Ihr Sinn ist also auch nicht der, daß der Abt, der doch seit seiner Profest nach dieser Regel lebt, sie erst von nun an selber befolgen sollte, sondern daß er *im Namen der Kirche* nach ihren Weisungen sein Kloster zu leiten habe. – Die Übergabeformel wurde gegenüber der bisherigen erheblich gekürzt. Sie kommt in dieser Gestalt wieder der ältesten uns bekannten Fassung näher. Ihre deutsche Übersetzung weicht freilich vom lateinischen Text in einigen Punkten ab. Wörtlich müßte sie lauten: „Empfangen Sie die Regel, die von den heiligen Vätern überliefert ist; nehmen Sie nach ihrer Weisung die Brüder, die Ihnen Gott anvertraut hat, unter Ihre Leitung und Obhut, soweit Ihnen dazu Gott die Kraft verleiht und die menschliche Schwachheit es möglich macht“.

Danach werden dem Neugeweihten die Insignien des äbtlichen Amtes, Ring, Mitra und Stab, übergeben. Bei Ring und Mitra steht der Vermerk „*potest*“. Doch bedeutet das wohl nicht, daß ihre Übergabe bzw. ihre Führung dem Ermessen des Bischofs oder des neuen Abtes freigestellt ist; sie bleibt an die Tradition und das kirchliche Recht gebunden. Die Kann-Vorschrift besagt nur, daß man hierin auch einem abweichenden Brauch folgen darf, der aber geregelt sein sollte. Sie kommt freilich einer Tendenz entgegen, die zwar nicht die nun einmal erfolgte kirchliche Anerkennung dieser Insignien bestreitet, wohl aber die schon im Mittelalter immer wieder aufgeworfene Frage von neuem stellt, ob sie dem äbtlichen Amte überhaupt oder heute noch angemessen seien. Für einen Abt auf Lebenszeit hat aber zum mindesten der Ring als Zeichen der Treue zu seiner ihm „angetrauten“ klösterlichen Kirche seinen vollen Sinn bewahrt. Darauf weist auch die Formel bei der Übergabe des Ringes deutlich hin, während die Mitra dem Abt (wie übrigens auch den Bischöfen) ohne Begleitwort aufs Haupt gesetzt werden soll.

Als letztes Abzeichen wird dem Neugeweihten der Hirtenstab überreicht. Er ist unbestritten eines der ältesten Insignien der äbtlichen Würde und Verpflichtung, und zwar als Symbol der geistlichen Leitung, die der Abt im Auftrag und nach dem Vorbild Christi ausüben soll, und über die er dem göttlichen Herrn der Herde Rechenschaft abzulegen hat. Die neue Übergabeformel bringt dies mit Worten aus Kap. 2 der Regel zum Ausdruck.

Eine Segnung der Insignien wird, wenn sie erforderlich ist, zu geeigneter Zeit vor dem Weiheritus vorgenommen. Die dafür bisher verwendeten Gebete stehen nicht mehr im Text der Weihe selbst und müßten an anderer Stelle des Pontifikale eingereiht werden.

Der Weiheritus schließt in alter Weise mit dem Friedenskuß, den der Bischof mit dem Neugeweihten und dieser mit den anwesenden Mönchen austauscht. Danach wird die Messe in Konzelebration fortgesetzt. Die ganze Feier endet mit dem Gesang des Tedeum.

Denselben Aufbau und fast den gleichen Wortlaut hat der neue Ritus der Äbtissinnenweihe, freilich mit einigen Ausnahmen, die in ihrer Art charakteristisch sind. Offensichtlich haben sich die Redaktoren des Ritus über die traditionellen Aufgaben einer Äbtissin auf Lebenszeit eine unzureichende Vorstellung gebildet. Sie ist nicht nur eine Oberin mit administrativer Funktion, sondern hat die echte geistliche Leitung der im Kloster mit ihr zusammen lebenden Schwestern, mit Ausnahme natürlich der sakramentalen Vollmachten und unbeschadet der Jurisdiktion des bischöflichen oder regulären Obern. Sie übt diese Leitung, ebenso wie der Abt, nicht nur durch Anordnungen und Dispensen, sondern durch Lehre in Wort und Beispiel für die Kommunität insgesamt und in persönlicher und individueller Ermahnung und Beratung aus. So muß es in einer Zeit, da der Frau in der Kirche Gleichachtung zuerkannt wird, befremden, daß in den Weihegebeten die Texte, die von der Lehre und von der Hirten Sorge reden, bei der Äbtissinnenweihe gestrichen sind, und zwar (mit einer Ausnahme) ohne ersichtliche stilistische Notwendigkeit.

Es fällt auf, daß der Ritus nicht die Übergabe des Stabes vorsieht und die des Ringes an die Bedingung knüpft, daß die Äbtissin ihn nicht schon von der Profess und Jungfrauenweihe her trage. Dieses Verhalten ist freilich nicht neu. Schon im Pontificale Romanum von 1596 ist von Ring und Stab keine Rede. Offenbar wollte man Ansprüchen entgegenreten, die „manche von ihrer Würde allzu eingenommenen Äbtissinnen“ (so P. de Puniet in seinem Kommentar zum Römischen Pontifikale Bd. II [1931] S. 135) erhoben. Desungeachtet ist der Gebrauch beider Insignien uralt und sinnvoll. Den Stab führten die Äbtissinnen in Spanien bereits im 7. und 8. Jahrhundert; er ist ebenso wie beim Abt nicht ein Symbol weltlicher Macht, sondern des geistlichen Amtes. Der Ring ist nicht wie der Professring Zeichen der bräutlichen Bindung an Christus, sondern der Bindung an die Klostergemeinschaft, hat also ekklesialen Charakter. Die Äbtissinnen unserer Regionen haben daher beide Insignien auch nach der Einführung des Pontifikale von 1596 weiterhin bei ihrer Weihe erhalten und getragen. Ihre Übergabe erfolgte mit den Worten, die bei der Abtsweihe gebräuchlich waren. Ihr Wegfall würde auch heute noch eine nicht unwesentliche Einbuße für das Selbstverständnis der Frauenabteien bedeuten, wenigstens dort, wo die Äbtissinnen ihr „regimen“ als Dienstamt auch im geistlichen Bereich ausüben. Gewiß kommt es auf äußere Abzeichen gerade dabei nicht an. Aber wenn Symbole überhaupt noch eine Funktion und einen Wert besitzen oder behalten und als solche verstanden werden sollen, verdienen sie auch Schutz und Pflege, damit nicht mit ihnen auch die Sache verlorengeht, die sie darstellen.

Es ist daher zu begrüßen, daß die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes unter Berufung auf den „uralten“ und bis heute ununterbrochen geübten „Brauch“ die Übergabe von Ring und Stab auch im neuen Ritus vorsehen.

Der neue Ritus der Abtsweihe (wie auch der Bischofsweihe) kennt keine feierliche Inthronisation des Neugeweihten mehr. Ihm steht nach der Weihe bis zum Schluß der Feier der Platz des ersten Konzelebranten zu. Nur wenn der Weihespende nicht der Bischof, sondern ein Abt ist und wenn die Feier dabei in der eigenen Klosterkirche stattfindet, „sedet in cathedra“, d. h. auch dann nimmt er einfach von sich aus, ohne einführendes Zeremoniell, den ihm zustehenden Sitz des Vorstehers ein.

Anders bei der Äbtissinnenweihe. Hier bildet den Schluß des Ritus nach der Meßfeier die Installation der Neugeweihten durch den Bischof (falls er der Ortsordinarius ist und Jurisdiktion über das Kloster hat). Sie findet freilich nur dann statt, wenn sie nicht schon unmittelbar nach der Wahl erfolgt ist. Während das Tedeum gesungen wird, geleitet der Bischof die Äbtissin in den Nonnenchor und läßt sie auf dem Sitz der Vorsteherin Platz nehmen. Sind die obigen Voraussetzungen nicht gegeben, geleitet er sie nur zur Tür der Klausur (oder des Chorgitters), wo sie von ihrem Konvent in entsprechender Weise begrüßt wird.

Man kann nicht bestreiten, daß der Ritus an Geschlossenheit und Klarheit gewonnen hat. Möge er dazu helfen, daß das äbtliche Amt das Ansehen bewahre, das ihm die Kirche seit Jahrhunderten verliehen hat und das nicht etwa von der Größe des Klosters und der Zahl seiner Mönche und Nonnen abhängt. Aber möge Gott auch die gläubigen Herzen erwecken, die, vom Geiste geleitet, ihm unter Regel und Abt zu dienen bereit sind, und deswegen auch solche, die das onus, die schwere Last des geistlichen Hirtenamtes und der verantwortlichen Fürsorge auf sich nehmen und beispielhaft tragen.

Gott, allmächtiger Vater,
 du hast deinen Sohn in die Welt gesandt,
 damit er den Menschen diene
 und als Guter Hirte das Leben hingebe für seine Herde.
 Wir bitten dich:
 Segne † und stärke deinen Diener N.,
 der zum Abt dieses Klosters gewählt wurde . . .
 Das Wort seiner Lehre werde zum Sauerteig,
 der in den Herzen der Söhne wirkt,
 damit sie in allem deinem Willen folgen . . .
 Erfülle ihn mit den Gaben deines Geistes,
 damit er zusammen mit seinen Brüdern
 deine Ehre suche und das Wohl der Kirche.
 Er gebe Christus in allem den Vorrang
 und lehre auch seine Brüder, Christus über alles zu lieben.
 Wenn dann der Jüngste Tag kommt,
 gib ihm mit seinen Brüdern Anteil an deinem Reich.

Aus dem Ritus der Abtsweihe
